

Der SGB zur neuen internationalen Regelung der Nachtarbeit.

## **Verbot der Frauennachtarbeit: Zweckmässigkeit bestätigt**

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat das Ergebnis der jüngsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz über die Nachtarbeit überprüft. In bezug auf die an dieser Konferenz angenommenen neuen Instrumente gilt es, gleichzeitig deren internationale Bedeutung und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz abzuschätzen.

SGB. Die Internationale Arbeitskonferenz hat sich mit dem Verbot der Nachtarbeit für die Frauen in der Industrie befasst, ein Verbot, das die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) seit 1919 in einem besonderen Übereinkommen verankert hat.

### **Attacken nichts gefruchtet**

Diese Regelung ist zur Zielscheibe von immer heftigeren Attacken der „Arbeitgeberinternationale“ geworden, wobei sie von gewissen Regierungen, die sich dem reinen Wirtschaftsliberalismus verschrieben haben, unterstützt wurde. Die ILO ist jedoch nicht jenen gefolgt, die eine Revision des Übereinkommens Nr. 89 verlangt haben und in Tat und Wahrheit nur ein Mittel suchten, dieses ausser Kraft zu setzen. Sie hat sich vielmehr damit begnügt, ein Zusatzprotokoll zu verabschieden, worin präzisiert wird, unter welchen Bedingungen (insbesondere ein gewerkschaftliches Vetorecht) ausnahmsweise Abweichungen vom Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie von den Mitgliedstaaten beschlossen werden dürfen.

### **Drei mögliche Wege**

Die Annahme des Zusatzprotokolls durch die Internationale Arbeitskonferenz - gegen die Meinung mehrerer Arbeitgebervertreter, auch jener der Schweiz - wird in unserem Land keine unmittelbaren Folgen haben. Die Zukunft wird von der politischen Wahl unserer Behörden unter drei möglichen Haltungen abhängen.

- Die Schweiz kann erstens am absoluten Verbot der Nachtarbeit für Frauen in der Industrie festhalten, das sich seit mehr als einem Jahrhundert bewährt hat.
- Sie kann zweitens, nachdem sie das Zusatzprotokoll ratifiziert hat, ein Rechtsverfahren für ausserordentliche Abweichungen in die schweizerische Gesetzgebung integrieren. Wenn schon sollte diese Lösung strikt beschränkt werden. Der im Oktober dieses Jahres stattfindende Kongress des SGB wird die anzuwendenden Kriterien bestimmen.
- Die dritte Möglichkeit, die der SGB auf keinen Fall hinnehmen kann, könnte in der Kündigung des Übereinkommens Nr. 89 auf den nächsten Termin durch den Bundesrat bestehen. Dieser Termin ist alle zehn Jahre fällig.

Die Gewerkschaften wissen, dass sie im Widerstand gegen Druckversuche der Arbeitgeber nicht allein sind: Die Kirchen, die Mehrheit der Frauenorganisationen und mehrere politische Parteien haben ihre Ablehnung der Nachtarbeit im allgemeinen und der nächtlichen Beschäftigung der Frauen in der Industrie im besonderen bereits kundgetan. Weit davon entfernt, die Absichten des Bundesrates in bezug auf die Revision des Arbeitsgesetzes zu bekräftigen, hat die Internationale Arbeitskonferenz nun ihrerseits die Zweckmässigkeit des besonderen Schutzes zugunsten der Frauen bestätigt und die Lücken in der schweizerischen Gesetzgebung im Kampf gegen die schädlichen Auswirkungen der Nachtarbeit unmissverständlich aufgezeigt.

### **Sieg errungen**

Die Vertreter der Arbeitnehmer haben einen wichtigen Sieg errungen. Der Widerstand der Arbeitgeber gegen erleichterte Arbeitsbedingungen für die Nachtarbeiterinnen und Nachtarbeiter wurde gebrochen. Die Konferenz hat ein neues internationales Übereinkommen verabschiedet, das jetzt den Mitgliedstaaten zur Ratifikation offen steht. Es verpflichtet sie zu einer folgerichtigen Politik zugunsten aller Arbeitnehmer, der Männer wie der Frauen, die in den öffentlichen oder privaten Sektoren, in der Industrie oder im Dienstleistungssektor Nachtarbeit leisten. Den Text des Übereinkommens ergänzt eine Empfehlung, die geeignete Massnahmen beschreibt, um die schädlichen Auswirkungen der Nachtarbeit auf die Gesundheit, die Sicherheit, das Familienleben, die soziale Integration, den beruflichen Aufstieg usw. zu vermindern. Sowohl das Übereinkommen über die Nachtarbeit wie auch die Empfehlung weisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, den Risiken der Nachtarbeit für die Schwangerschaft vorzubeugen. Zum ersten Mal hat somit die ILO die Notwendigkeit besonderer Massnahmen zugunsten der Nachtarbeiter anerkannt. Innerhalb der schweizerischen Delegation hat sich der Vertreter der Arbeitgeber nicht nur der Annahme des Übereinkommens, sondern sogar der Empfehlung widersetzt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) erwartet jetzt von Bundesrat und Parlament, dass sie ihren Willen offenbaren, sich auf dem vorgezeichneten Welt zu engagieren, indem sie das neue Übereinkommen rasch ratifizieren und die schreiendsten Lücken unserer schweizerischen Gesetzgebung schliessen, insbesondere jene auf dem Gebiete des Mutterschaftsschutzes.

Der öffentliche Dienst, 6.7.1990.

Oeffentlicher Dienst, Der > Nachtarbeit. Verbot. OeD, 1990-07-06